

# 75 Nickel und Waren daraus

## Unternummern-Anmerkungen

1. In diesem Kapitel gelten als:

a) **Nicht legiertes Nickel**

Metall, welches gesamthaft mindestens 99 Gewichtsprozent Nickel und Kobalt enthält, sofern:

- 1) der Kobaltanteil nicht mehr als 1,5 Gewichtsprozent beträgt und
- 2) der Anteil irgendeines anderen Elementes die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte nicht übersteigt:

Tabelle - andere Elemente

Element	Grenzwert in Gewichtsprozent
Fe Eisen	0,5
O Sauerstoff	0,4
andere Elemente, je	0,3

b) **Nickellegierungen**

Metallische Stoffe, in welchen Nickel gegenüber jedem anderen Element gewichtsmässig vorherrscht, sofern:

- 1) der Kobaltanteil mehr als 1,5 Gewichtsprozent beträgt,
- 2) der gewichtsmässige Anteil mindestens eines der anderen Elemente die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte übersteigt, oder
- 3) der Gesamtanteil anderer Elemente als Nickel und Kobalt mehr als 1 Gewichtsprozent beträgt.

2. Ungeachtet der in Anmerkung 9 c) des Abschnittes XV genannten Bestimmungen gelten als «Draht» im Sinne der Nr. 7508.10 nur Erzeugnisse, aufgerollt oder nicht, mit beliebigen Querschnittsformen, deren grösste Dicke nicht mehr als 6 mm beträgt.